



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/0829
Titel	Baulinien.
Datum	16.04.1898
P.	287–288

[p. 287]

A. Mit Eingabe vom 28. Dezember 1897 übermittelt der Stadtrat Winterthur die Bau- und Niveaulinienpläne für folgende Straßen:

1. Lindstraße, von der Brunngasse bis zur äußern Schaffhauserstraße.
2. Quartierstraße zwischen Lindstraße und äußerer Schaffhauserstraße,
und fügt denselben noch folgende Bemerkungen bei:

Ad 1. Durch Regierungsbeschluß vom 8. Oktober 1896 sei der schon einmal vorgelegte Baulinienplan zurückgewiesen und der Stadtrat eingeladen worden, das darin liegende Mißverhältnis, daß auf dieser Straßenstrecke die Straßenbreite nur 8,7 m, der Baulinienabstand nur 15,9 m betrage, während die entsprechenden Dimensionen auf der unmittelbar anstoßenden Strecke mit 12 bzw. 24 m festgesetzt seien, vorerst näher zu begründen.

Die Durchsicht älterer Akten habe nun ergeben, daß schon im Jahr 1861 bei Statuierung einer Bauordnung für diese Straße (Lindgasse) Baulinien mit 15,6 m gegenseitigem Abstand festgesetzt und genehmigt worden seien. Der Baulinienabstand betrage gegenwärtig 15,9 m, und es werde derselbe für die jetzigen und zukünftigen Verhältnisse genügen, indem derselbe eine Gesimshöhe der Gebäude von 16 m gestatte, also mehr als ausreichend für fünf vollständige Geschosse.

Der Verkehr auf dem in Frage stehenden Teil der Lindstraße sei nicht so stark als es scheinen möchte, indem sich derselbe auf verschiedene Straßen verteile, und für den Fall, als die Frequenz mit der Zeit erheblich zunehmen würde, könnten die Vorgärten zum Straßengebiet geschlagen werden.

Der innere Teil der Straße an der Brunngasse, gegen die Stadt zu, sei viel später als der äußere angelegt, und auch etwas luxuriöser ausgestattet worden, als das Verkehrsbedürfnis dies erheischt hätte. Es sei dies namentlich mit Rücksicht auf die Nähe des Spitals geschehen, auch haben die Alleebäume, mit welchen die 2,4 m breiten Trottoire besetzt seien, einen größern Abstand der Gebäude von der Straße zweckmäßig erscheinen lassen. Auf der äußern Strecke sei die Nordseite der Straße entsprechend der ursprünglichen Baulinie fast vollständig mit Gebäuden besetzt, ebenso stehen auf der Südseite schon mehrere Häuser, welche bei weiterer Zurückschiebung der Baulinie geschnitten und dadurch benachteiligt würden.

Der Stadtrat sehe sich daher neuerdings in der Lage, um Genehmigung vorliegender Baulinien nachzusuchen.

Ad 2. Diese Quartierstraße schließe nach Westen an ein Straßenprojekt der Gemeinde Veltheim, nach Nordosten an die kurze, gegenwärtig noch im Privateigentum liegende Straßenstrecke Kataster-No. 4567 an, deren Baulinien in der Fortsetzung mit den neu projektirten zusammen fallen. Straßenbreite 7,8 m inkl. einseitigem Trottoir, Baulinienabstand 15 m.

Durch Attest vom 18. Dezember 1897 bezeugt der Bezirksrat, daß die Baulinien für vorbenannte Quartierstraße im Amtsblatt No. 85 vom 22. Oktober 1897 publizirt und daß dagegen keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baulinien der Lindstraße sind schon anlässlich der ersten Vorlage im Amtsblatt No. 45 vom 5. Juni 1896 publiziert worden. Einsprachen erfolgten damals gemäß Zeugnis des Bezirksrates vom 23. September 1896, das dem Regierungsbeschlusse vom 8. Oktober 1896 beiliegt, keine.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Mit Bezug auf die Lindstraße kann in so weit der neuerdings geltend gemachten Ansicht des Stadtrates beigepflichtet werden, daß es unter den bestehenden Verhältnissen nicht mehr wol angehe, eine größere Bauliniendistanz als die vorgesehenen 15,9 m festzusetzen, indem dies auf der bereits vollständig überbauten Nordseite gar keinen praktischen Erfolg, mehr hätte und auch auf der südlichen Baulinie schon eine Anzahl Neubauten bestehen. Vor wenigen Jahren wäre eine Verschiebung der südlichen Baulinie noch möglich gewesen und es muß bedauert werden, daß dies damals nicht geschehen ist, denn ein etwas größerer Baulinienabstand hätte der wichtigen und sonst schönen Straße unbestreitbar zum Vorteil gereicht.

Bei diesem Anlasse mag bemerkt werden, daß die Genehmigungsbedingung des Baugesetzes illusorisch wird, wenn die Vorlagen erst eingereicht werden, nachdem nicht mehr daran geändert werden kann, es darf daher wol der Wunsch ausgedrückt werden, daß, wo dies gegenwärtig noch möglich ist, die neuen Projekte so zeitig zur Vorlage gelangen, daß der Regierungsrat in seinen EntschlieÙungen ganz frei sich bewegen kann. Zum Baulinienprojekt für die Quartierstraße zwischen Lindstraße und Schaffhauserstraße sind keine Bemerkungen zu machen, und es ist die bezügliche Vorlage zu genehmigen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne für folgende Straßen werden genehmigt:

1. Lindstraße zwischen Brunngasse und äußerer Schaffhauserstraße;
2. Quartierstraße zwischen Lindstraße und äußerer Schaffhauserstraße.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion // [p. 288] der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]